

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01232 vom 8. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01232

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01232 du 8 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01232 del 8 ottobre 2009

Erwägungen

E. 4

4.1. Dem Bericht von PD Dr. med. C.____, Oberarzt, und Dr. med. D.____, Assistenzärztin, über die ambulante Evaluation der Beschwerdeführerin vom 27. Juli 2007 in der Sprechstunde der Rheumaklinik und des Instituts für Physikalische Medizin des A.____ ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit 2005 (Erstdiagnose) unter einer systemischen Sklerose vom diffusen Typ und einer chronisch rezidivierenden Migräne leide. Die Ärzte berichteten, dass bei der Beschwerdeführerin seit ihrem letzten Besuch im A.____ im November 2006 eine Progredienz der dematös verdickten Hände aufgetreten sei. Neu dazu gekommen seien schmerzhaft Gelenkschwellungen vor allem der PIP-Gelenke (PIP-G) rechtsbetont sowie der PIP-G zweier Fusszehen. Sekundär seien die Beweglichkeit und Kraft der Hände deutlich eingeschränkt. Fortbestehend seien Polyarthralgien zu verzeichnen, aktuell im Vordergrund ständen die rechte Schulter und beide Knie.

PD Dr. C.____ diagnostizierte zuhause der Beschwerdegegnerin am 26. Mai 2008 eine systemische Sklerose bei Raynaud-Symptomatik, Arthritis der Handgelenke und PIP-G und dematös verdickten Händen mit zunehmender Sklerosierung und berichtete, dass das klinische Hauptproblem die therapieresistenten Arthritiden der Hand und Finger sowie die sekundär zur Hautsklerose bestehenden Kontrakturen der Fingergelenke darstellten. Prognostisch lasse sich durch den Einsatz diverser Medikamente und physiotherapeutischer Massnahmen sowie Lymphdrainage eine gewisse Verbesserung der Fingerbeweglichkeit erreichen, was jedoch eher mittel- bis langfristig zu sehen sei und kurz- und mittelfristig nicht zu einer Erhöhung der diesbezüglich eingeschränkten Arbeitsfähigkeit führe. Diese wurde wie folgt geschildert: Für die Tätigkeit als Verkäuferin im Textilbereich bestehe aufgrund der Hautsklerose mit sekundären Kontrakturen der Fingergelenke sowie der ausgeprägten therapieresistenten Arthritis der Hand- und Fingergelenke eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Medizinisch-theoretisch liege eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten ohne feinmotorischen Einsatz der Hände und Tragen von Lasten von mehr als fünf Kilogramm mit den Händen vor. Gegebenenfalls sei eine Umschulung zu prüfen. Die Ressourcen (physisch und psychisch) könnten nur mit einer EFL beurteilt werden (Urk. 9/10/11-12).

4.2. Die Hausärztin Dr. B.____, welche die Beschwerdeführerin seit dem 4. Juli 2007 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben hatte (Urk. 9/1/1), schätzte die Prognose am 17. Juni 2008 als ungewiss ein. Sie beurteilte die physischen Ressourcen der Beschwerdeführerin als kaum mehr vorhanden. Sie vermöge weder leichte Gewichte zu heben oder zu tragen, noch leichtes und feinmotorisches Hantieren mit Werkzeugen vorzunehmen, noch Arbeiten über Kopfhöhe auszuführen, noch zu knien. Auch in

der Fortbewegung sei sie stark eingeschränkt. Ferner berichtete sie über eine Sehbehinderung links in Form einer Glaskörperabhebung im Jahre 2007. Der Beschwerdeführerin sei seit September 2007 weder die angestammte Tätigkeit noch eine behinderungsangepasste zumutbar. Der Gesundheitszustand verschlechtere sich (Urk. 9/12/1-6). Nach Abweisung der Leistungsansprüche wies Dr. B. die Beschwerdegegnerin am 18. November 2008 darauf hin, dass aufgrund der telefonischen Äußerung von PD Dr. C. ihr gegenüber eine EFL oder allenfalls eine Umschulung unbedingt erforderlich sei. Sie frage sich indessen, in welchen Beruf sich die Beschwerdeführerin umschulen lassen könnte, nachdem sie beide Hände nicht gebrauchen könne, keinen Handgedruck aushalte, keine zwei Kilogramm Gewicht mit den Händen heben könne und der Faustschluss unmöglich sei (Urk. 9/24).

4.3 PD Dr. C. berichtete am 17. Dezember 2008 (unaufgefordert) ergänzend zu seinem Bericht vom Mai 2008 über den weiteren Krankheitsverlauf der Beschwerdeführerin. Die schwere Polyarthrit der Hände habe bisher auf die TNF-Inhibitortherapie leider nicht ausreichend angesprochen. Hier seien weitere Wirkungen abzuwarten, jedoch müsse vermutlich im Verlauf auf eine weitere antiarthritische Therapie mit Rituximab zurückgegriffen werden. Des Weiteren beschreibe die Beschwerdeführerin auch eine allgemeine Müdigkeit und Leistungsintoleranz. Ihre diesbezüglichen Angaben seien glaubhaft und im Rahmen der entzündlichen Systemerkrankung auch nachvollziehbar. Diese Leistungsintoleranz sei für die Arbeitsfähigkeit von Bedeutung, weil sie die Leistungsfähigkeit auch bei leichten Tätigkeiten einschränke. Mit diesen neuen Angaben bestehe zwar weiterhin eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten ohne feinmotorischen Einsatz der Hände und Tragen von Lasten von mehr als fünf Kilogramm. Jedoch sei nun zusätzlich die Leistungsfähigkeit auf ca. 60 % eingeschränkt (Urk. 8/1).

E. 5

5.1 Aus der Darlegung der medizinischen Akten erhellt, dass sie für die Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführerin eine Erwerbseinbusse erleidet, welche Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung geben könnte, nicht ausreichen.

Die Mediziner des A. sprechen sich nämlich seit Juli 2007 bis Dezember 2008 über eine zunehmende Verschlechterung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin bzw. wegen ausbleibenden Therapieerfolgen für eine ungewisse Situation aus, wobei noch Mitte Dezember 2008 offen war, wie sich die Situation weiter entwickeln würde. Dieser letzte Hinweis datiert zwar rund einen Monat nach Veröffentlichungserlass, sodass er für die richterliche Beurteilung grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen wäre. Darin wird jedoch über die gesundheitliche Entwicklung noch vor dem Zeitpunkt des Entscheiderlasses berichtet, sodass auch diese Angaben zu berücksichtigen sind (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366; 99 V 98 S. 102).

Es ist ausgewiesen, dass bei der Beschwerdeführerin im Juli 2007 neben der bekannten systemischen Sklerose und den Polyarthralgien eine seit November 2006 bestehende Progredienz der schmerzhaften Gelenkschwellungen vor allem der PIP-G rechtsbetont sowie der PIP-G zweier Fusszehen, Ödematis verdickte Hände und eine Einschränkung der Beweglichkeit und Kraft der Hände vorlagen. Der Modified Rodnan Score war von 4/51 auf 10/51 gestiegen. Die Arbeitsfähigkeit schätzten die Mediziner des A. auf momentan 0 % ein und sie behandelten die Beschwerdeführerin

medikamentös. Die Polyarthritiden bestanden jedoch noch im Februar 2008 weiter. Im Mai 2008 sprachen sich die Ärzte des A. ___ für eine kurz- und mittelfristig einschränkte Arbeitsfähigkeit aus und sahen nur langfristig eine Verbesserung als möglich. Wegen der Hautsklerose mit Kontrakturen der Fingergelenke und der Arthritis der Hand- und Fingergelenke war die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Textilverarbeiterin zu 100 % arbeitsunfähig. Für leichte Tätigkeiten ohne feinmotorischen Einsatz der Hände und Tragen von Lasten von mehr als fünf Kilogramm mit den Händen lag nach Ansicht der behandelnden Spezialärzte eine 100%ige Arbeitsfähigkeit vor, wobei sie eine EFL als notwendig erachteten um zu entscheiden, über welche Ressourcen die Beschwerdeführerin verfügt. Nach Ansicht der Hausärztin vermag die Beschwerdeführerin nicht einmal Gewichte von zwei Kilogramm mit den Händen zu heben. Mitte Dezember 2008 berichtete das A. ___, dass die Therapien auf die schwere Polyarthrititis noch nicht angesprochen hätten und die Beschwerdeführerin unter einer allgemeinen Müdigkeit und einer Leistungsintoleranz leidet, welche zwar an der 100%igen Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten ohne feinmotorischen Einsatz und ohne Tragen von Lasten von mehr als fünf Kilogramm nichts ändert, indessen die Leistungsfähigkeit nach ihrer Einschätzung auf ca. 60 % eingeschränkt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vor diesem Hintergrund lässt sich die Beurteilung von Dr. med. E. ___, Praktischer Arzt FMH, Regionaler Ärztlicher Dienst, vom 26. August 2008, die in die Verfügung einfluss und die von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ausgeht, basierend auf dem Bericht des A. ___ vom 26. Mai 2008, nicht aufrechterhalten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es rechtfertigt sich daher, die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese beim A. ___ einen aktuellen Bericht über die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin einhole, der namentlich Auskunft gibt über den Erfolg der 2008 begonnenen Therapien und sich zur Leistungsfähigkeit und zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit seit Niederlegung der Arbeit (Juli 2007) äussert und wie eine solche aussehen könnte. In Ergänzung dazu hat die Beschwerdegegnerin eine EFL in Auftrag zu geben, wie sie von der Beschwerdeführerin im Einklang mit den Medizinern verlangt wird. Je nach Aussagekraft dieser Berichte wird allenfalls auch ein rheumatologisches Gutachten notwendig sein.

5.2 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich des umstrittenen Anteils an Erwerbstätigkeit bleibt festzuhalten, dass die Arbeitgeberin im Fragebogen vom 16. Mai 2008 übereinstimmend mit den Angaben der Beschwerdeführerin eine "budgetierte" Jahresarbeitszeit von 1'400 Stunden nannte (Urk. 9/8/5). Ein Vergleich des in den letzten Jahren erzielten Verdienstes (Urk. 9/8/6 und Urk. 9/6) mit dem seit 1. März 2006 geltenden Stundenlohn von Fr. 32.41 (inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn) ergibt, dass die genannte Sollstundenzahl mit den effektiv geleisteten Stunden übereinstimmt. Weil die Beschwerdeführerin im Stundenlohn arbeitete und die Ferien- und Feiertagsentschädigungen ausbezahlt erhielt, darf die von ihr am Tag geleistete Stundenzahl nicht ohne Weiteres mit derjenigen einer Ganztagsangestellten verglichen werden, zumal aus dem Arbeitgeberbericht nicht hervorgeht, an wievielen Tagen in den der Woche sie ihr tagesliches Pensum von 5,22 Stunden versah. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführte, ergibt sich aus dem Vergleich ihrer Jahresarbeitszeit von 1'400

Stunden und derjenigen eines Vollpensums (46 Wochen x 41 Stunden = 1'886 Stunden) ein Beschäftigungsgrad von rund 74 %. Hiervon ist bei der Invaliditätsbemessung auszugehen.

5.3. Je nach Resultat der medizinischen Abklärungen ist sodann auch eine Haushaltsabklärung nötig, nachdem bei Anwendung der gemischten Methode zur Invaliditätsbemessung auf eine Haushaltabklärung grundsätzlich nicht verzichtet werden darf und davon nur abgesehen werden kann, wenn der zur Erreichung einer rentenbegründenden Gesamtinvalidität erforderliche IV-Grad im Haushaltbereich derart hoch ausfallen müsste, dass eine entsprechende Einschränkung nach den Grundsätzen der antizipierten Beweiswürdigung ausgeschlossen werden kann (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 28. Juli 2008, 9C_13/2008, Erw. 5.1). Ferner müsste allenfalls auch der Anspruch auf Arbeitsvermittlung gestützt auf die ergänzten medizinischen Akten neu geprüft werden.

5.4. Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Verfügungen vom 13. und 14. November 2008 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie nach Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge.

6. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 7

7.1. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb die ab Dezember 2008 vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

7.2. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

In Anbetracht dieser Bemessungskriterien erscheint es als angemessen, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 13. und 14. November 2008 aufgehoben werden und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Laube

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.